

Amtsblatt

des Landkreises Rottal-Inn



Nr. 6

Pfarrkirchen, 20.03.2020

Inhalt

	Seite
Einleiten von behandeltem Abwasser aus der Kläranlage Roßbach auf dem Grundstück Fl.Nr. 224/3, Gemarkung Roßbach in die Kollbach und von Mischwasser aus einem Kanalstauraum (SKO I) auf dem Grundstück Fl.Nr. 2090, Gemarkung Münchs- dorf sowie einem Regenüber-laufbecken (RÜB) auf dem Grundstück Fl.Nr. 224, Gemarkung Roßbach jeweils in die Kollbach durch die Gemeinde Roßbach	42-43
Einleiten von gereinigtem Abwasser aus der Kläranlage Johanniskirchen und von abgeschlagenem Mischwasser aus der Entlastungsanlage in den Sulzbach durch die Gemeinde Johanniskirchen	43-44
Haushaltssatzung des Grundschulverbandes Unterdietfurt für das Haushaltsjahr 2020	45

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Einleiten von behandeltem Abwasser aus der Kläranlage Roßbach auf dem Grundstück Fl.Nr. 224/3, Gemarkung Roßbach in die Kollbach und von Mischwasser aus einem Kanalstauraum (SKO I) auf dem Grundstück Fl.Nr. 2090, Gemarkung Münchsdorf sowie einem Regenüberlaufbecken (RÜB) auf dem Grundstück Fl.Nr. 224, Gemarkung Roßbach jeweils in die Kollbach durch die Gemeinde Roßbach**

Antrag vom 16.12.2019 auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis gemäß § 15 WHG

Feststellung über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

Die Gemeinde Roßbach, vertreten durch Herrn 1. Bürgermeister Ludwig Eder, beantragt mit Schreiben vom 16.12.2019 die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG für das Einleiten von Abwasser.

Mit dem Vorhaben sollen folgende Gewässerbenutzungen ausgeübt werden:

1. Einleiten des mechanisch-biologisch-chemisch behandelten Abwassers in die Kollbach, aus der Kläranlage Roßbach (Belebungsanlage mit gemeinsamer Schlammstabilisierung). Die für die beantragte Ausbaugröße zugrundegelegte BSB₅-Fracht (roh) im Zulauf der Kläranlage beträgt 300 kg/d (entsprechend 5.000 EW₆₀). Dies entspricht der Größenklasse 2 nach Anhang 1 zur Abwasserverordnung;

2. Mischwassereinleitungen aus der Kanalisation (Mischwasserentlastungsbauwerke SKO I Münchsdorf und RÜB Roßbach) in die Kollbach.

Die Gemeinde Roßbach beabsichtigt, die vorhandene Kläranlage Roßbach durch bauliche Maßnahmen zu ertüchtigen. Die geplanten Umbau- und Neubaumaßnahmen erfolgen im Bereich des vorhandenen Kläranlagengrundstücks. Die Einleitungsstelle wird im Zuge der Baumaßnahmen nicht verlegt.

Eine UVP-Vorprüfung ist für Vorhaben nach Nr. 13.1 Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) auf Fälle beschränkt, bei denen eine Abwasseranlage im Sinn des § 60 WHG neu errichtet oder wesentlich geändert wird. Die Gewässerbenutzung durch die Einleitung ist nicht als UVP-pflichtiges Vorhaben anzusehen (BVerwG, Urteil vom 02.11.2017, Az.: 7 C 25.15).

Angesichts der geplanten Ausbaugröße (5.000 EW) ist für die Neubau- und Umbaumaßnahmen ein Genehmigungsverfahren nach § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 WHG durchzuführen, wenn die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Für Abwasserbehandlungsanlagen ab einer Ausbaugröße von 120 kg/d BSB₅ ist eine standortbezogene Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 i.V.m. Nr. 13.1.3 Anlage 1 und Nr. 2.3 Anlage 3 UVPG durchzuführen.

Der Vorhabensstandort grenzt an das mit Verordnung vom 16.07.2015 festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Kollbach an. Zudem befinden sich im Bereich des Vorhabensstandortes Biotopflächen.

Somit ist gemäß § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebiets betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Beteiligt wurden das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, die untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Rottal-Inn und die Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass das beantragte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf sind keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien bekannt. Das Kläranlagengrundstück liegt außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes.

Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Rottal-Inn sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten.

Gemäß der Stellungnahme der Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern sind aus fischereifachlicher Sicht keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, da die Reinigungsleistung der Kläranlage verbessert wird.

Als Ergebnis der Vorprüfung wird festgestellt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des wasserrechtlichen Gestattungsverfahrens für das beantragte Vorhaben nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Pfarrkirchen, 09.03.2020

**Landratsamt Rottal-Inn
Wasserrechtsbehörde**

**Hampel
Reg. Amtmann**

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Einleiten von gereinigtem Abwasser aus der Kläranlage Johanniskirchen und von abgeschlagenem Mischwasser aus der Entlastungsanlage in den Sulzbach durch die Gemeinde Johanniskirchen**

Antrag vom 27.11.2019 auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis gemäß § 15 WHG

Feststellung über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

Die Gemeinde Johanniskirchen, vertreten durch Herrn 1. Bürgermeister Max Maier, beantragt mit Schreiben vom 27.11.2019 die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG für das Einleiten von Abwasser.

Mit dem Vorhaben sollen folgende Gewässerbenutzungen ausgeübt werden:

1. Einleiten des mechanisch-biologisch-chemisch behandelten Abwassers aus der Kläranlage Johanniskirchen (Belebungsanlage mit gemeinsamer Schlammstabilisierung) in den Sulzbach. Die für die beantragte Ausbaugröße zugrundegelegte BSB₅-Fracht (roh) im Zulauf der Kläranlage beträgt 180 kg/d (entsprechend 3.000 EW₆₀). Dies entspricht der Größenklasse 2 nach Anhang 1 zur Abwasserverordnung.

2. Einleiten von abgeschlagenem Mischwasser aus der Entlastungsanlage „RÜB Johanniskirchen“ (Kanalstauraum mit oberliegender Entlastung und nachgelagertem Regenrückhaltebecken).

Im Rahmen der Erlaubnisneuerteilung ist beabsichtigt, die Kläranlage zu ertüchtigen (u.a. Neubau von Belebungsbecken, Nachklärbecken und Schlamm-speicher).

Eine UVP-Vorprüfung ist für Vorhaben nach Nr. 13.1 Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) auf Fälle beschränkt, bei denen eine Abwasseranlage im Sinn des § 60 WHG neu errichtet oder wesentlich geändert wird. Die Gewässerbenutzung durch die Einleitung ist nicht als UVP-pflichtiges Vorhaben anzusehen (BVerwG, Urteil vom 02.11.2017, Az.: 7 C 25.15).

Angesichts der geplanten Ausbaugröße von 3.000 EW (180 kg/d BSB₅) ist eine standortbezogene Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 UVPG verbunden mit Nr. 13.1.3 der Anlage 1 zum UVPG durchzuführen. Hierzu wurden das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, die untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Rottal-Inn und die Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern beteiligt.

Laut Wasserwirtschaftsamt Deggendorf erfolgen die geplanten Umbau- und Neubaumaßnahmen im Bereich des vorhandenen Kläranlagengrundstücks. Die Einleitungsstelle wird im Zuge der Baumaßnahmen nicht verlegt.

Das Kläranlagengrundstück liegt außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes des Sulzbachs. Besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Nr. 2.3 Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien sind dem Wasserwirtschaftsamt nicht bekannt.

Die Fachberatung für Fischerei weist darauf hin, dass sich die Einleitungsstelle in einem Biotop (7443-0184-010) befindet. Ansonsten sind dort keine weiteren besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Nr. 2.3 Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien bekannt.

Auch aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Rottal-Inn sind besondere örtliche Gegebenheiten gemäß Nr. 2.3 Anlage 3 UVPG nicht vorhanden.

Da die Einleitung in das Gewässer kein UVP-pflichtiges Vorhaben darstellt und keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, besteht keine UVP-Pflicht (§ 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG).

Als Ergebnis der Vorprüfung wird festgestellt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des wasserrechtlichen Gestattungsverfahrens für das beantragte Vorhaben nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Pfarrkirchen, 10.03.2020

**Landratsamt Rottal-Inn
Wasserrechtsbehörde**

**Hampel
Reg. Amtmann**

Haushaltssatzung des Grundschulverbandes Unterdietfurt (Landkreis Rottal-Inn) für das Haushaltsjahr 2020

Auf Grund der Art. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs.1 KommZG sowie der Art. 63 ff GO erlässt der Schulverband Unterdietfurt die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 301.865 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 42.165 € ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2020 auf 229.500,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage). Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl vom 1. Oktober 2019 auf 90 Verbandsschüler festgesetzt. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.550,00 € festgesetzt. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 30.000,- € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Unterdietfurt, 19.03.2020



Richard Schneider
Schulverbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gemäß Art. 24 Abs.1 KommZG, Art. 65 Abs.3 GO amtlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 9 Abs.9 BaySchFG, Art. 40 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs.3 Satz 3 GO in der Zeit vom 06.04.2020 bis einschließlich 14.04.2020 in der Geschäftsstelle des Schulverbandes in Unterdietfurt, Dorfplatz 6, 84339 Unterdietfurt, Zimmer 6 öffentlich auf. Dort liegt auch die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (§ 4 Bekanntmachungsverordnung).

Unterdietfurt, 19.03.2020
Schulverband Unterdietfurt



Richard Schneider
Schulverbandsvorsitzender